

**DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNG
ÜBER DIE QUALIFIKATION DER
SCHIEDSRICHTER*INNEN IN DER
REGIONALLIGA BAYERN,
BAYERNLIGA UND LANDESLIGA**

Verbands-Schiedsrichter-Ausschuss

Stand 01.07.2023

1. Zuständigkeit

- 1.1. Über die Nominierung der SR*innen für die Spielklassen des DFB entscheidet die DFB-Schiri GmbH, bzw. der DFB Schiedsrichterausschuss. Der VSA entscheidet in eigener Zuständigkeit über die Qualifikation der SR*innen in der Regionalliga Bayern, Bayernliga und Landesliga, hinsichtlich der Nominierung zur Landesliga und über den freiwilligen oder altersbedingten Austausch aus der Landesliga im Benehmen mit dem örtlich zuständigen BSA. Der VSA entscheidet weiterhin bei der Einstufung von/aus anderen Landes-/Nationalverbänden wechselnden SR*innen.
- 1.2. Der VSA trifft seine Entscheidungen nach pflichtgemäßem Ermessen. Ein Rechtsanspruch auf Einstufung in eine bestimmte Leistungsklasse oder auf eine bestimmte Anzahl von Spielen besteht nicht.
- 1.3. Diese Durchführungsbestimmung gilt auch für die Qualifikation der SR*innen in den Bezirken, sofern keine eigenen Durchführungsbestimmungen vorhanden sind.

2. Verbandsliste

- 2.1 SR der Verbandsliste sind:
 - a) die SR*innen und SRA*innen des DFB (1., 2. Bundesliga, 3. Liga)
 - b) die SR*innen und SRA*innen der Google Pixel Frauen Bundesliga, 2. Frauen Bundesliga und U17-Juniorinnen Bundesliga
 - c) die SR und SRA der U19-Junioren Bundesliga und U17-Junioren Bundesliga
 - d) DFB-SR*innen in den Bereichen Beachsoccer und Futsal
 - e) SR*innen des VSA Perspektivkaders
 - f) SR*innen des VSA Nachwuchsleistungszentrums
 - g) SR*innen des VSA Routinekaders
 - h) Spezial-SRA*innen Regionalliga Bayern und Bayernliga
- 2.2. Die Gesamtzahl der Schiedsrichter (Sollzahl) soll sich an der Anzahl der Vereine orientieren. Der VSA behält sich vor, in mehrheitlicher Entscheidung in Ausnahmefällen von der Sollzahl abzuweichen.

3. VSA Perspektivkader

- 3.1. Der VSA Perspektivkader besteht aus SR*innen Regionalliga Bayern, SR*innen Bayernliga und SR*innen Landesliga, die ihre Leistungsfähigkeit gemäß Punkt 10 nachgewiesen haben.
- 3.2. SR*innen des VSA Perspektivkaders in der Regionalliga-Bayern, Bayernliga und Landesliga sollen in deren höchsten Leistungsklasse des Verbandes bis zu einem vom VSA festgelegten Datum in jedem Spiel gecoacht werden. Eine feste Anzahl von Coachings gibt es nicht. Ebenso wird nicht gewährleistet, dass die Schiedsrichter*innen in jedem Spiel der jeweiligen Leistungsklasse gecoacht werden. Die SR*innen beeinflussen ihre Anzahl von Coachings bzw. Spielen durch ihre Verfügbarkeit und Leistungsvermögen.
- 3.3. Die SR*innen nehmen mit den erzielten Notendurchschnitten unabhängig von der Anzahl ihrer Coachings an der Qualifikation teil. Neben dem Notendurchschnitt sind weitere Kriterien Grundlage für die Qualifikationsentscheidung (siehe Punkt 10). Dabei sollte hinsichtlich eines möglichen Aufstiegs ihre Gesamtanzahl nicht signifikant vom Durchschnitt der gecoacht Spiele abweichen.
- 3.4. Der VSA kann mehrheitlich entscheiden, dass SR*innen zur Winterpause in den Kader der nächst höheren Spielklasse aufgenommen werden.
- 3.5. Auf- und Abstieg
SR*innen der Regionalliga Bayern

Die Schiri GmbH entscheidet in der 3. Liga über einen Austausch von der RLB zur 3. Liga. Am Ende eines Spieljahres steigen aus dem Perspektivkader der RLB so viele SR in die Bayernliga ab, bis die vom VSA festgelegte Sollzahl erreicht ist.

SR*innen der Bayernliga

Am Ende eines Spieljahres steigen aus dem Perspektivkader der Bayernliga so viele SR*innen in die Landesliga ab, bis die vom VSA festgelegte Sollzahl erreicht ist.

SR*innen der Landesliga

Am Ende eines Spieljahres steigen aus dem Perspektivkader der Landesliga so viele SR*innen in die Bezirksliga ab, bis die vom VSA festgelegte Sollzahl erreicht ist.

- 3.6. Meldung von Aufsteiger*innen aus den Bezirken und Austauschmöglichkeit vom SR*innen durch den Bezirk (nur in der LL) in der Sommerpause:

Jeder Bezirk hat pro Bezirksliga einen/eine Aufsteiger*in in den Perspektivkader der Landesliga. Der jeweilige BSA meldet geeignete SR*innen.

Jeder BSO hat die Möglichkeit, bis zum Ablauf des 5. Kalendertages, der auf die Qualifikationssitzung des VSA folgt, die Aufsteiger*innen dem VSA zu melden. Dies gilt analog für einen evtl. Tausch eines Schiedsrichters aus seinem Bezirk. Der betroffene SR*in und der VSA sind vom BSO über den geplanten Austausch zu informieren. Der Austausch kann nur mit Zustimmung des VSA erfolgen.

Nach Ablauf des oben genannten Termins ist jegliche Nachqualifikation durch den Bezirk ausgeschlossen.

4. VSA Nachwuchsleistungszentrum

- 4.1. Das VSA Nachwuchsleistungszentrum (NLZ) besteht aus

- a) NLZ Schiedsrichter*innen der Bezirke (mit der Option auf Spieleinsätze in der Landesliga)
- b) NLZ Schiedsrichter*innen der Landesliga (mit der Option auf Spieleinsätze in der Bayernliga)
- c) NLZ Schiedsrichter*innen der Bayernliga (mit der Option auf Spieleinsätze in der Regionalliga)
- d) NLZ Schiedsrichter*innen der Regionalliga Bayern (mit der Option auf Nominierung in den Perspektivkader 3.Liga der DFB-Schiri GmbH bzw. Schiedsrichter*innen des Perspektivkaders 3.Liga der DFB-Schiri GmbH)
- e) NLZ Schiedsrichterinnen des VSA Kompetenzteam Schiedsrichterinnen (mit Option auf Spieleinsätze in der Landesliga)

die ihre Leistungsfähigkeit gemäß Punkt 10 nachgewiesen haben.

- 4.2. NLZ Schiedsrichter*innen der Bezirke

Jeder BSA kann dem VSA besondere Talente melden.

Die Meldung erfolgt zum 15.09. nach mindestens 3 Coachings in der aktuellen Bezirksligasaison.

Der gemeldete SR*in darf zum 01.07. des laufenden Spieljahres das 22. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Der VSA lädt die gemeldeten Talente zu einem Lehrgang ein, überprüft den Leistungsstand (Regeltest, Leistungstest) und schult diese Talente in Vorblick auf Einsätze auf Verbandsebene. Bestehen SR*innen diese Leistungsanforderungen, können Einteilungen zur Herren-Landesliga folgen.

Gem. mehrheitlichem Entscheid des VSA zur Winterpause können SR*innen in die Reihe der NLZ Schiedsrichter*innen der Landesliga (4.1.b) aufgenommen werden. Zumindest bis dahin soll der SR in beiden Ligen (Bezirksliga und Landesliga) gecoacht werden.

4.3. NLZ Schiedsrichter*innen der Landesliga

Der VSA kann in der Landesliga Talente bestimmen, welche bereits bei Spielen in den Bayernligen zum Einsatz kommen. Gem. mehrheitlichem Entscheid des VSA zur Winterpause können SR*innen in die Reihe der NLZ Schiedsrichter*innen der Bayernliga (4.1.c) aufgenommen werden.

4.4. NLZ Schiedsrichter*innen der Bayernliga

Der VSA kann in der Bayernliga Talente bestimmen, welche bereits für Spiele in der Regionalliga Bayern zum Einsatz kommen. Gem. mehrheitlichem Entscheid des VSA zur Winterpause können SR*innen in die Reihe der NLZ Schiedsrichter*innen der Regionalliga (4.1.d) aufgenommen werden.

4.5. NLZ Schiedsrichter*innen der Regionalliga Bayern

Der VSA kann in der Regionalliga Talente bestimmen, welche für Spiele in der Regionalliga Bayern zum Einsatz kommen und sich für den Talentekader des DFBs für die 3.Liga empfehlen können.

4.6. Wechsel in den VSA Perspektivkader

SR*innen des Nachwuchsleistungszentrums können am Ende der Saison in den Perspektivkader der gleichen Leistungsklasse wechseln.

Bei einem Wechsel aus dem Nachwuchsleistungszentrum in den Perspektivkader wird der dadurch entstehende Überhangplatz in der kommenden Saison abgebaut.

4.7. Abstieg

SR*innen des Nachwuchsleistungszentrums können am Ende der Saison auch in eine niedrigere Spielklasse absteigen.

4.8. NLZ Schiedsrichterinnen

Das VSA Kompetenzteam Schiedsrichterinnen fördert Schiedsrichterinnen der Bezirke mit dem Ziel diese für die Qualifikation in den DFB-Frauenligen vorzubereiten.

Hierzu kann das VSA Kompetenzteam Schiedsrichterinnen Talente zu einem Lehrgang einladen, den Leistungsstand (Regeltest, Leistungstest) überprüfen und diese Talente in Vorblick auf Einsätze auf Verbandsebene schulen. Bestehen Schiedsrichterinnen diese Leistungsanforderungen, können Einteilungen zur Herren-Landesliga folgen.

5. VSA Routinekader

- 5.1. SR*innen des VSA Routinekaders sind solche, die sich durch eine langjährige Mitgliedschaft auf der Verbands- oder DFB-Liste das Recht erarbeitet haben, bis zum Ende ihrer Mitgliedschaft auf der Verbandsliste Spiele in ihrer jeweiligen Leistungsklasse leiten zu dürfen, ohne mit anderen SR*innen in einer Wettbewerbssituation zu stehen, dieses Recht dem VSA gegenüber auch vor der jeweiligen Saison angezeigt haben und der VSA der Aufnahme in den Routinekader mehrheitlich zugestimmt hat.
- 5.2. Hat der jeweilige SR*in dieses Recht beantragt und hat der VSA dem zugestimmt, bleibt er bis zum Ende seiner Mitgliedschaft auf der Verbandsliste auch Teil des VSA Routinekaders. Ein Rückwechsel in den VSA Perspektivkader ist nicht mehr möglich.
- 5.3. Zu Beginn jeder Saison haben die SR*innen des VSA Routinekaders ihre Leistungsfähigkeit gem. Punkt 10 nachzuweisen.
- 5.4. Den SR*innen des VSA Routinekaders werden basierend auf ihrer Verfügbarkeit Spiele der Verbandsliste durch den VSA zugeteilt. Spieleinsätze erfolgen bis zu der Spielklasse für die die

- SR*innen im Rahmen des VSA Perspektivkaders zuletzt qualifiziert waren (Landesliga, Bayernliga, Regionalliga Bayern).
- 5.5. Die Spielleitung der VSA Routinekader SR*innen werden in der Regel nicht durch einen vom VSA angesetzten Coach bewertet. Der VSA behält es sich vor, SR*innen des VSA Routinekaders zu coachen bzw. Spielleitungen im Nachgang durch ein Videocoaching bewerten zu lassen.
 - 5.6. Eine Mindestanzahl an zu leitenden Spielen existiert nicht.
 - 5.7. Schiedsrichter*innen des VSA Routinekaders können nicht auf- oder absteigen.
 - 5.8. Schiedsrichter*innen des VSA Routinekaders sind zugleich Coaches in den VSA-Spielklassen. Ein Wechsel in den VSA Routinekader ist nur möglich, wenn die Schiedsrichter*innen bereit sind, die Aufgabe des Coaches zu übernehmen.
 - 5.9. Schiedsrichter*innen des VSA Routinekaders wird zunächst eine 3-jährige Kadermitgliedschaft garantiert. Schiedsrichter*innen des VSA Routinekaders scheiden nach Ablauf von 3 Jahren aus diesem aus, es sei denn, der VSA kommt mehrheitlich zu der Entscheidung, die Mitgliedschaft weiter zu verlängern.
 - 5.10. Den BSOs steht nicht das Recht zu, bezirksangehörige Schiedsrichter*innen des VSA Routinekaders vor der Saison gegen andere, taugliche Schiedsrichter*innen auszutauschen. Ebenso steht ihnen nicht das Recht zu, einen VSA Routinekaderplatz nach Ausscheiden der jeweiligen SR*innen in der Landesliga neu zu besetzen. Mit Ausscheiden der SR*innen aus dem Routinekaders fällt deren Platz zurück an den VSA. Ein Ersatz in der Landesliga durch den Bezirk ist nicht möglich.
 - 5.11. Der VSA behält sich vor, Schiedsrichter*innen des VSA Routinekaders bei einem schwerwiegenden Verstoß gegen die Schiedsrichterordnung aus dem VSA Routinekaders zu streichen. Der VSA behält sich ebenso vor, Schiedsrichter*innen des VSA Routinekaders aus dem VSA Routinekader zu streichen, wenn bei Spielleitungen auf Grund von Pkt. 5.5. entsprechende Auffälligkeiten festzustellen sind oder die Coaches entsprechend feststellen, dass die Leistung für die Leistungsklasse nicht angemessen ist. Für die Streichung ist ein Mehrheitsbeschluss des VSA notwendig. Die Schiedsrichter*innen sind zu informieren.

6. Schiedsrichter und Spezial-SRA*innen des DFB

- 6.1. Spezial-SRA*innen des DFB, welche in der 1. Bundesliga, 2. Bundesliga oder 3. Liga (Herren) zum Einsatz kommen, können auf eigenen Wunsch als Teil des Routinekaders der Regionalliga Bayern geführt. Für sie gelten die Regelungen des VSA Routinekaders (siehe Punkt 5).
- 6.2. Werden DFB-Schiedsrichter oder Spezial-SRA*innen gem. 6.1 von der DFB-Liste gestrichen, können sie in der Regionalliga Bayern als Teil des VSA Routinekaders weiter eingesetzt werden, auch wenn sie die Voraussetzungen nach 5.1. noch nicht erfüllen. Punkt 5.9. greift ab dem Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem DFB.

7. Spezial-SRA*innen für die Regionalliga Bayern und Bayernliga

- 7.1. Spezial-SRA*innen für die Regionalliga Bayern und Bayernliga werden durch den VSA nominiert. Diese werden in den VSA SRA*Innen Routine-, Talente- oder Perspektivkader eingruppiert.
- 7.2. SRA*Innen-Routinekader

Routine Spezial-SRA*innen für die Regionalliga Bayern und Bayernliga werden in der Landesliga eingruppiert und können ohne Coachingspiele zu Spielleitungen in dieser Spielklasse herangezogen werden. Hier gelten die gleichen Regelungen wie für den VSA Routinekader.

Nicht mehr nominierte Routine Spezial-SRA*innen für die Regionalliga Bayern und Bayernliga scheiden aus den Verbandsklassen aus und können nicht vom Bezirk ersetzt werden.

Routine Spezial-SRA*Innen kommen als SRA*Innen Coaches zum Einsatz.

Zu Beginn jeder Saison haben die SRA*innen des Routinekaders ihre Leistungsfähigkeit gem. Punkt 10 nachzuweisen.

7.3. SRA*innen-Talentekader (Perspektivkader I)

SRA*innen des Talentekaders können SR*innen der Bezirks-, Landes-, Bayern- oder Regionalliga sein. Sie leiten Spiele in ihren Leistungsklassen unter Leistungsbewertung. Hier gelten die gleichen Regelungen wie für das VSA Nachwuchsleistungszentrum.

SRA*innen des Talentekaders dürfen zum 01.07. des laufenden Spieljahres das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

SRA*innen des Talentekaders müssen einen Leistungslehrgang analog den Regelungen in ihrer Leistungsklasse erfolgreich ablegen.

SRA*innen des Talentekaders können zum Talente- und Förderlehrgang des VSA-NLZ eingeladen werden.

Über die Nominierung in den SRA*Innen-Talentekader entscheidet mehrheitlich der VSA.

SRA*innen des Talentekaders sollen spezielle SRA-Coachings erhalten. Eine feste Anzahl von Coachings gibt es nicht.

7.4. SRA*innen-Perspektivkader (II)

SRA*innen des Perspektivkader können SR*innen der Bezirks-, Landes-, Bayern- oder Regionalliga sein. Sie leiten Spiele in ihren Leistungsklassen unter Leistungsbewertung. Hier gelten die gleichen Regelungen wie für den VSA Perspektivkader.

SRA*innen des Perspektivkaders müssen einen Leistungslehrgang analog den Regelungen in ihrer Leistungsklasse erfolgreich ablegen.

Über die Nominierung in den SRA*Innen-Perspektivkader entscheidet mehrheitlich der VSA.

SRA*innen des Perspektivkaders können den SRA*innen Routinekader bei entsprechender Leistung perspektivisch ergänzen. Über die Nominierung in den SRA*innen- Routinekader aus dem Perspektivkader entscheidet mehrheitlich der VSA.

7.5. Spezial-SRA*innen der Google Pixel Frauen Bundesliga können zu SRA-Einsätzen bis zur Regionalliga Bayern angesetzt werden.

8. SRA*innen für die Regionalliga Bayern, Bayernliga und der Landesliga

8.1. Weitere SRA*innen für die Regionalliga Bayern und Bayernliga werden durch den VSA festgelegt.

8.2. SRA*innen für die Landesliga werden durch den BSA festgelegt. Dabei muss deren Qualifikation den aktuellen Grundlagen zur SR-Einteilung entsprechen und in den angegebenen Spielklassen müssen auch Pflichtspiele geleitet werden.

9. Sonderqualifikationen Beachsoccer und Futsal

9.1. SR*innen, welche auf DFB-Ebene im Bereich Beachsoccer und Futsal qualifiziert sind, wird das Angebot gemacht, dass sie Teil des VSA Routinekaders werden, auch wenn sie die Voraussetzungen nach 5.1. noch nicht erfüllen. Es gelten die Bestimmungen des VSA-Routinekaders (sich Punkt 5). Punkt 5.9. greift ab dem Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem DFB.

10. Grundlage der Qualifikation

- 10.1. Kriterien für die Nominierung in eine höhere Spielklasse sind neben den Spielleitungen insbesondere die Persönlichkeit der SR*innen, ein entsprechendes körperliches Leistungsvermögen, der Nachweis gesicherter Regelkenntnisse, ihre Verfügbarkeit, sowie perspektivische Voraussetzungen.
- 10.2. SR*in der Regionalliga Bayern, Bayernliga und Landesliga sowie Spezial-SRA*in kann nur sein, wer an einem VSA-Qualifikationslehrgang teilgenommen und die festgesetzten Mindestanforderungen bei den Leistungsnachweisen (siehe Kriterien für die Leistungsnachweis) erfüllt hat.
- 10.3. SR*innen der Regionalliga Bayern, Bayernliga und Landesliga sowie Spezial-SRA*innen können vor Saisonbeginn einen Antrag beim VSA auf ein Sabbatical (Freistellung für eine Saison) stellen. Der VSA muss diesen mehrheitlich genehmigen. Die Freistellung befreit auch von der Pflicht an einem Leistungslehrgang teilnehmen zu müssen. Eine Freistellung kann maximal für eine Saison erteilt werden. Wenn nach einer Freistellung keine Aufnahme der Tätigkeit als SR*in/SRA*in in VSA Spielklassen mehr erfolgt, scheidet die SR*Innen aus den VSA Spielklassen aus und können durch die Bezirke nicht ersetzt werden. Der Platz fällt zurück an den VSA.
- 10.4. Werden die gestellten Anforderungen nicht erfüllt, gilt folgende Regelung:

Der Regeltest kann zu einem vom VSA festgelegten Termin wiederholt werden. Erfüllen SR*innen die Anforderungen (*Regeltest – 15 Fragen mind. 25 Punkte*) auch in der Wiederholungsprüfung nicht, so können diese in dieser Saison keine Spiele in den Verbandsklassen leiten.

Bei der Leistungsprüfung (*Laufwettbewerb*) kann während des Lehrganges oder während eines Termins zum Ablegen der Leistungsprüfung ein nicht bestandener Teil nicht wiederholt werden. Wird eine Leistungsprüfung von einem Teilnehmer nach dem Start abgebrochen, gilt sie als nicht bestanden. Wird die Prüfung nicht bestanden, muss die gesamte Leistungsprüfung bis zu einem vom VSA festgelegten Termin wiederholt werden. Dieser Termin kann auch in der darauffolgenden Saison liegen. Eine weitere Verlängerung ist nicht möglich. Erfüllen SR*innen die Anforderungen der Leistungsprüfung auch in der Wiederholungsprüfung nicht, so können diese in dieser Saison keine Spiele in den Verbandsklassen leiten.
- 10.5. Erfüllt ein*e SR*in bis zu dem festgelegten Termin des VSA die Anforderungen gem. Ziff. 10.2. nicht, bzw. auch in der Wiederholung gem. Ziff. 10.4. nicht, so wird der SR*in als Absteiger der jeweiligen Liga geführt.

11. Wechsel eines Landesverbands bzw. Rücktritt

- 11.1. Wechselt ein SR*in während der Saison, der in seinem bisherigen LV für die Verbandsklassen nominiert ist, nach Bayern, wird er in der gleichen Spielklasse eingesetzt. Für diesen Fall erhöht sich die Sollzahl der SR*innen in der entsprechenden Klasse. Sie ist am Ende der nächsten Saison durch einen erhöhten Abstieg bezirksunabhängig wieder abzubauen. Wechselt ein SR*in aus einem anderen Nationalverband der FIFA nach Bayern, entscheidet der VSA über die erstmalige Qualifikation.
- 11.2. Gibt ein SR*in aus der Verbandsliste nach dem unter 3 genannten Termin seinen sofortigen Rücktritt/Wechsel in einen anderen Landesverband als Verbandsschiedsrichter in schriftlicher Form bekannt, so kann dieser Platz vom Bezirk nicht mehr besetzt werden. Somit ist auch keine Nachnominierung durch den Bezirk mehr möglich.
- 11.3. Gibt ein SR*in in der Regionalliga Bayern oder Bayernliga bis zu dem unter 3 genannten Termin seinen sofortigen Rücktritt als Verbandsschiedsrichter*in oder Wechsel in einen anderen Landesverband in schriftlicher Form bekannt, so wird dieser in die Landesliga eingestuft und kann vom Bezirk ersetzt werden. Über Nachnominierungen in die Regionalliga Bayern und Bayernliga entscheidet der VSA.
- 11.4. Gibt ein SR*in in der Landesliga bis zu dem unter 3 genannten Termin seinen sofortigen Rücktritt als Verbandsschiedsrichter*in oder Wechsel in einen anderen Landesverband in schriftlicher

Form bekannt und würde nicht auf Grund der VSA-Qualifikation die Landesliga verlassen müssen, so kann dieser durch den Bezirk ersetzt werden.

12. Bezirksregelungen

12.1. Jeder BSA kann für seinen Bezirk eigene Durchführungsbestimmungen für die Qualifikation erlassen. Diese müssen sinngemäß diesen Bestimmungen entsprechen und bedürfen der Zustimmung des VSA. Legen Bezirke keine eigenen Qualifikationsbestimmungen vor, finden die des VSA Anwendung.

13. Schlussbestimmungen

Der VSA behält sich, bei Vorliegen sachlicher Gründe, Ausnahmen von diesen Durchführungsbestimmungen vor.

Diese Bestimmungen treten am **01.07.2023** in Kraft, gleichzeitig treten ältere Bestimmungen außer Kraft.

München, den 01.07.2023

Der Verbandsschiedsrichterausschuss



Prof. Dr. Sven Laumer
VSO



Tobias Baumann
VSA



Simon Marx
VSA



Alessa Plass
VSA



Alexander Pott
VSA



Dr. Michael Völk
VSA